

10.3.2017

A8-0060/29

Änderungsantrag 29
Beatrix von Storch
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Siegfried Mureşan
Leitlinien für den Haushaltsplan 2018 – Einzelplan III
2016/2323(BUD)

A8-0060/2017

Entschließungsantrag
Ziffer 30 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

30a. bekräftigt im Hinblick auf die Planung und Ausführung des EU-Haushaltsplans 2018, dass in Bezug auf die Umsetzung der spezifischen Klauseln zum Verbot der Anwendung von Gewalt oder Zwang in Angelegenheiten der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit, das in Kairo im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung beschlossen wurde, und in Bezug auf die rechtlich verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente, den Besitzstand der Union und die politischen Befugnisse der Union in diesen Angelegenheiten Regierungen, Organisationen und Programmen, die die Durchführung von Maßnahmen fördern, unterstützen oder an solchen beteiligt sind, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen – beispielsweise Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen von Frauen und Männern, die Bestimmung des Geschlechts von Föten, die pränatale Geschlechtsauswahl und Kindstötungen zur Folge hat, oder Leihmutterchaft – kommt, keine Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden dürfen und kein finanzieller Beistand der Union geleistet werden darf;

AM\1119834DE.docx

PE598.533v01-00

10.3.2017

A8-0060/30

Änderungsantrag 30
Beatrix von Storch
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Siegfried Mureşan
Leitlinien für den Haushaltsplan 2018 – Einzelplan III
2016/2323(BUD)

A8-0060/2017

Entschließungsantrag
Ziffer 30 b (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

30b. fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, bei der Planung und Ausführung des EU-Haushaltsplans 2018 die Vorbehalte der nationalen Regierungen in den einschlägigen internationalen Verträgen, Übereinkommen und Programmen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit, Abtreibung, Leihmutterschaft und die Definition von Ehe und Familie uneingeschränkt zu achten;

Or. en

10.3.2017

A8-0060/31

Änderungsantrag 31
Beatrix von Storch
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Siegfried Mureşan
Leitlinien für den Haushaltsplan 2018 – Einzelplan III
2016/2323(BUD)

A8-0060/2017

Entschließungsantrag
Ziffer 30 c (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

30c. fordert die Organe der EU auf, bei der Planung und Ausführung des EU-Haushaltsplans 2018 Absatz 8.25 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung uneingeschränkt zu beachten, in dem es heißt: „Auf keinen Fall soll der Schwangerschaftsabbruch als eine Familienplanungsmethode gefördert werden. [...] Die Verhütung ungewollter Schwangerschaften muss immer höchsten Vorrang erhalten, und es sollte alles versucht werden, um die Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs auszuschalten. Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, sollen jederzeit Zugang zu zuverlässigen Informationen und einfühlsamer Beratung haben. Alle Maßnahmen oder Änderungen im Rahmen des Gesundheitswesens zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs können nur auf nationaler oder lokaler Ebene im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung beschlossen werden.“;

Or. en

10.3.2017

A8-0060/32

Änderungsantrag 32
Beatrix von Storch
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Siegfried Mureşan
Leitlinien für den Haushaltsplan 2018 – Einzelplan III
2016/2323(BUD)

A8-0060/2017

Entschließungsantrag
Ziffer 30 d (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

30d. bekräftigt, dass die Union bei der Planung und der Ausführung des EU-Haushaltsplans 2018 Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union beachten muss, in dem es heißt: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“

Or. en